

Betreff:

Forstgesetz – Vorbeugungsmaßnahmen
bei besonderer Brandgefahr

Datum	21.04.2015
Zahl	WO13-FOS-34/2003 (024/2015)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Günter Hanschitz
Telefon	050 536-66340
Fax	050 536-66200
E-Mail	post.bhwo@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr.
Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013, wird
verordnet:

§ 1

Im gesamten Bezirk Wolfsberg ist jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen
Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu
€ 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Günter Hanschitz

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg, mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel (per E-Mail);
2. die Bezirkspolizeiinspektion 9400 Wolfsberg, mit dem Ersuchen um Verständigung aller Polizeiinspektionen;
3. die Forstaufsichtsstationen;
4. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, 9021 Klagenfurt, mit der Bitte um Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung (per E-Mail);
5. die Unterkärntner Nachrichten, z.H. Herrn Redakteur Poms, 9400 Wolfsberg, mit der Bitte um Verlautbarung in den Unterkärntner Nachrichten;
6. die Kleine Zeitung GmbH & Co KG, Regionalbüro Wolfsberg z.H. Frau Bettina Friedl, Am Weiher 11, 9400 Wolfsberg, mit der Bitte um Verlautbarung in der Kleinen Zeitung;
7. das Bezirksfeuerwehrkommando 9400 Wolfsberg (per E-Mail);
8. Landeswarnzentrale, z.H. Herrn Hermann Maier (per E-Mail);
9. die Anschlagtafel i m H a u s e;

 LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.